



5 StR 284/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 18. August 2011
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schweren Bandendiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2011
beschlossen:

1. Der Angeklagte D. A. hat die Kosten seiner zurückgenommenen Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. Februar 2011 zu tragen.
2. Die Revision der Angeklagten G. A. gegen das genannte Urteil wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) als unbegründet verworfen, dass aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 14. Juli 2011 bei ihr die Anordnung der Rückgewinnungshilfe bzw. des Auffangrechtserwerbs nach § 111i StPO in Höhe von 6.000 € entfällt.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Raum

Schaal

Schneider

König

Bellay